

# Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Das Regierungspräsidium Tübingen hat der **HeidelbergCement AG**, Berliner Straße 6, 69120 Heidelberg für den Standort Zementwerk 1/1 in 89601 **Schelklingen** eine immissionsschutzrechtliche Änderungsteilgenehmigung u.a. für die **Errichtung und den Betrieb eines Altreifenzwischenlagers** erteilt. Der Bescheid erging am 22. Oktober 2019 (Az. 54.1/8823.12-1/HDZ/2016/Neubau Drehrohrofen WT5/ TG 3 Altreifenzwischenlager). Das Teilgenehmigungsverfahren konnte ohne erneute Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden.

In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Abs. 8a Satz 1 BImSchG folgende (dauerhafte) öffentliche Bekanntmachung im Internet:

## 1. Genehmigungsbekanntmachung

Der Genehmigungsbekanntmachung wird auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht. Nicht veröffentlicht werden in Bezug genommene Unterlagen, der gebührenrechtliche Entscheidungsteil und personenbezogene Daten.

## 2. BVT-Merkblatt

Für die Anlage ist das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT) in der Zement-, Kalk- und Magnesiumoxidindustrie vom März 2013 maßgeblich.

Tübingen, den 29. Oktober 2019

Abteilung 5 - Umwelt, Referat 51 - Recht und Verwaltung

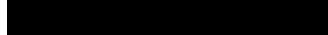
Internetfassung



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen  
Postzustellungsurkunde

**HeidelbergCement AG**



Zementwerk 1/1

89601 Schelklingen

Tübingen 22.10.2019

Name *[nicht veröffentlicht]*

Durchwahl *[nicht veröffentlicht]*

Aktenzeichen 54.1/8823.12-1/HDZ/2016/  
Neubau Drehrohrofen WT5/  
TG 3 Altreifenzwischenlager  
(Bitte bei Antwort angeben)


Immissionsschutzrechtliche Änderungsteilgenehmigung  
zur Errichtung und den Betrieb der Ofenlinie WT5  
der HeidelbergCement AG am Standort Schelklingen

3. und letzte Teilgenehmigung  
zur Errichtung und dem Betrieb einer Lagerfläche für Altreifen  
(„Altreifenzwischenlager“, Lagerkapazität 300 t)  
mit Transport und Aufgabe in den Ofeneinlauf

Anlagen

1 Satz gesiegelter Antragsunterlagen (1 Ordner, Papierfertigung Nr. 2)

1 Formblatt: Baubeginnsanzeige

1 Formblatt: Antrag auf Schlussabnahme

## Inhaltsübersicht

<b>1. Entscheidung.....</b>	<b>3</b>
<b>2. Nebenbestimmungen.....</b>	<b>4</b>
2.1 Allgemeine Bestimmungen .....	4
2.2 Immissionsschutz – Lärm .....	5
2.3 Anlagenbezogener Gewässerschutz .....	5
2.4 Bodenschutz.....	7
2.5 Abfall.....	7
2.6 Bauen, Brand- und Katastrophenschutz .....	8
2.7 Arbeitsschutz und Betriebssicherheit.....	8
<b>3. Begründung .....</b>	<b>10</b>
3.1 Sachverhalt.....	10
3.2 Rechtliche Würdigung.....	16
<b>4. Gebühr .....</b>	<b>24</b>
<b>5. Rechtsbehelfsbelehrung .....</b>	<b>24</b>
<b>6. Antragsunterlagen .....</b>	<b>26</b>
<b>7. Hinweise.....</b>	<b>30</b>
7.1 Allgemeine Hinweise .....	30
7.2 Abfall.....	30
7.3 Bauen, Brand- und Katastrophenschutz .....	31
7.4 Arbeitsschutz .....	31
7.5 Natur- und Artenschutz.....	31
<b>8. Zitierte Regelwerke .....</b>	<b>32</b>

## 1. Entscheidung

- 1.1 Der HeidelbergCement AG (nachstehend mit „Antragstellerin“ bezeichnet), Berliner Straße 6, 69120 Heidelberg, wird auf ihren Antrag mit Schreiben vom 22.03.2018, eingegangen am 23.03.2018, abschließend ergänzt am 13.08.2018, die

### **„3. und letzte immissionsschutzrechtliche Änderungsteilgenehmigung“**

für das Zementwerk Schelklingen, Zementwerk 1/1, 89601 Schelklingen (Flurstück-Nummer 1000) gemäß §§ 4, 5, 6, 8, 10 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 Nr. 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Nummer 2.3.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV für folgendes Teilvorhaben erteilt:

- 1.1.1 **Errichtung und Betrieb eines Altreifenzwischenlagers** nordöstlich der neuen Ofenlinie Wärmetauscherofen 5 (WT5). Dieses ist als betonierte Fläche ausgeführt und wird von einer 5 m hohen Stahlbetonwand umgeben. Die Lagerfläche für Altreifen (ASN 16 01 03) besteht aus zwei durch einen 5 m breiten Schutzabstand getrennte Teilflächen mit 380 m<sup>2</sup> und 400 m<sup>2</sup> Fläche. Die genehmigte Gesamtlagerkapazität beträgt 300 t Altreifen.
- 1.1.2 **Errichtung und Betrieb eines automatisierten Fördertransports für Altreifen (inklusive Förderbrücke mit Wartungsgang aus Stahl) sowie von Aufgabereinrichtungen in den WT5**, bestehend aus
- einer Aufgabebox, inklusive hydraulisch betriebener Schubböden für maximal 520 Reifen/h,
  - einer Waage,
  - einem Hakenvereinzeler für maximal 520 Reifen/h,
  - drei eingehauste Förderanlagen (Rollenbahnen, Wellkantengurtt Förderer und Flachgurtförderer) und
  - einer Reifenschleuse und -aufgabe für maximal 520 Reifen/h.

- 1.2 Die Teilgenehmigung 3 schließt aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG die erforderliche Baugenehmigung nach § 58 Abs. 1 der Landesbauordnung (LBO) für die Errichtung und Nutzung der unter Nr. 1.1 dieser Entscheidung genannten baulichen Anlagen ein (ohne Baufreigabe, die durch die untere Baurechtsbehörde erfolgt).
- 1.3 Die Anlage ist gemäß den unter Nr. 6 dieser Entscheidung genannten Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit in dieser Entscheidung nichts anderes festgelegt ist.
- 1.4 Soweit in dieser Genehmigung nichts Anderes festgelegt ist, gelten die Regelungen vorangegangener Genehmigungen und Anordnungen weiter. Dies gilt insbesondere für den Einsatz von Altreifen in der Sekundärfeuerung. Diese sind bereits Gegenstand der am 01.02.2019 und am 14.03.2019 erteilten immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung TG1 + 2A und Teilgenehmigung TG 2C zur Errichtung und Betrieb der Ofenlinie WT5 und zum Sekundärstoffeinsatz.
- 1.5 Die unter Nr. 1 erteilte Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe dieses Bescheides mit der Errichtung der unter Nummer 1.1 dieser Entscheidung aufgeführten Anlagen begonnen wurde.
- 1.6 Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von *[nicht veröffentlicht]* festgesetzt.

## **2. Nebenbestimmungen**

### **2.1 Allgemeine Bestimmungen**

- 2.1.1 Mit der Aufbringung von Altreifen in das Altreifenzwischenlager darf erst begonnen werden, nachdem beim Regierungspräsidium Tübingen eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft, zugunsten des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Tübingen als Gläubiger, in Höhe von *[nicht veröffentlicht]* hinterlegt wurde. Die Sicherheitsleistung wird in dieser Höhe zunächst vorläufig festgesetzt und gilt bis zur Rechtskraft der endgültigen

Festsetzung der Sicherheitsleistung, welche gesondert im Rahmen einer nachträglichen Anordnung nach § 17 Abs. 4a BImSchG – für alle im Zementwerk Schelklingen gelagerten Abfälle als Sekundärbrenn-/rohstoffe –, erfolgt.

Nachträgliche Anpassungen der Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten. Ein Betreiberwechsel ist dem Regierungspräsidium Tübingen rechtzeitig, spätestens aber vier Wochen vor dem Übergang des Betriebs schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

- 2.1.2 Die Inbetriebnahme (erstmalige Nutzung) der Lagerfläche und der Förder- und Aufgabeeinrichtungen in den Ofeneinlauf sind dem Regierungspräsidium Tübingen unverzüglich, spätestens drei Tage nach Inbetriebnahme, mitzuteilen.

## **2.2 Immissionsschutz – Lärm**

- 2.2.1 Die im Gutachten der Müller-BBM (Schalltechnische Stellungnahme – Errichtung des neuen Zementofens WT5 – Teilgenehmigung 3 – Errichtung einer Altreifen-Förder- und –Dosieranlage, Notiz Nr. M123749/21 vom 24.11.2017) zu Grunde gelegten Emissionsansätze für die Inhalte der Teilgenehmigung TG 3 (Geräuschquellen Reifentransportanlage (Tabelle 1)) sind zu berücksichtigen und umzusetzen, soweit sich aus der Teilgenehmigung TG1 + 2A vom 01.02.2019 keine anderweitigen schalltechnischen Anforderungen ergeben.

- 2.2.2 Die Umsetzung der Anforderungen aus der Schalltechnischen Stellungnahme (Müller-BBM, Notiz Nr. M123479/21 vom 24.11.2017) ist in geeigneter Form, z.B. durch messtechnische Ermittlungen der tatsächlichen Lärmemissionen der Geräuschquellen und der Wirksamkeit in der Lärminderung der Stütz- und Lärmschutzwand, durch eine bekannt gegebene Messstelle nach § 29b BImSchG zu prüfen. Dies kann im Kontext der schalltechnischen Prüfungen erfolgen, die im Rahmen der Teilgenehmigung TG 1 + 2A vom 01.02.2019 festgesetzt wurden.

## **2.3 Anlagenbezogener Gewässerschutz**

- 2.3.1 Zur thermografischen Überwachung des gesamten Altreifenzwischenlagers ist eine rund um die Uhr arbeitende Wärmebildkamera zu installieren. Die Kamera ist auf die ständig besetzte Leitwarte aufzuschalten und muss dort bei Branderkennung eine automatische Alarmierung auslösen.

- 2.3.2 Es ist zu gewährleisten, dass in einem Brandfall kein Löschwasser aus dem Altreifenzwischenlager austreten kann.
- 2.3.2.1 Das Löschwasser ist wie ein Gemisch mit einer Wassergefährdungsklasse WGK 3 zu behandeln. Vor Inbetriebnahme sind die Dichtigkeit der Fläche zur Rückhaltung eines Volumens von maximal 192 m<sup>3</sup> Löschwasser (entspricht 96 m<sup>3</sup>/h in 2 Stunden) sowie die Funktionsfähigkeit des Absperrschiebers einmalig durch einen AwSV-Sachverständigen zu kontrollieren. Der Prüfbericht des AwSV-Sachverständigen ist dem Regierungspräsidium Tübingen nach Aufforderung schriftlich oder elektronisch vorzulegen.
- 2.3.2.2 Die Dichtigkeit der flüssigkeitsundurchlässigen Stahlbetonbodenplatte des Altreifenzwischenlagers ist aufgrund der Lagerung der allgemein wassergefährdenden Altreifen und zum Zweck der Löschwasserrückhaltung im Falle eines Brandes durch regelmäßige Begehungen, mindestens einmal im Jahr, zu prüfen (Sichtkontrolle). Risse und andere Undichtigkeiten sind umgehend fachgerecht zu beheben.
- 2.3.2.3 Der Standort des Drosselschachts (507a) mit Absperrschieber für die Regenwasser-Entwässerung des Altreifenzwischenlagers ist so zu wählen, dass die Bedienung des Absperrschiebers auch im Brandfall gefahrlos möglich ist. Mit technischen und/oder infrastrukturellen Maßnahmen ist sicherzustellen, dass der Absperrschieber im Brand- bzw. Schadensfall tatsächlich geschlossen wird. Die Funktionsfähigkeit des Absperrschiebers ist durch regelmäßige Kontrollen, mindestens jedoch jährlich, zu überprüfen.
- 2.3.2.4 Die Antragstellerin hat ein Löschkonzept anzufertigen, das die Gefahren, die technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen und das Verhalten im Brandfall aufzeigt und regelt. Insbesondere auch, wie der Absperrschieber zum Löschwasserrückhalt geschlossen wird und wer dies im Falle eines Brandes durchführt. Dies ist mindestens im Rahmen der jährlichen Unterweisungen sicherzustellen.
- 2.3.3 Die Antragstellerin hat dafür zu sorgen, dass für die Brandbekämpfung Löschwasser in einer Menge von mindestens 96 m<sup>3</sup>/h über einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden zur Verfügung stehen.
- 2.3.4 Nach einem Brandfall ist das aufgestaute Löschwasser ordnungsgemäß zu beseitigen.

### 2.3.5 Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen

2.3.5.1 Die Anlagen zum Umgang mit den flüssigen wassergefährdenden Stoffe der Wassergefährdungsklasse 1 (Hydrauliköl und Löschmittelzusatz) sind vor Zutritt von Niederschlagswasser zu schützen.

2.3.5.2 Es ist sicherzustellen, dass die Rückhalteeinrichtungen für die Lagerung der flüssigen wassergefährdenden Stoffe (Hydrauliköl und Löschmittelzusatz) im Fall von Leckagen die gelagerten Volumina dieser wassergefährdenden Stoffe aufnehmen können.

2.3.5.3 Zur frühzeitigen Erkennung von Leckagen sind die Anlagen zum Umgang mit diesen wassergefährdenden Stoffen (Hydrauliköl und Löschmittelzusatz) regelmäßig (mindestens 1 x arbeitstäglich) zu kontrollieren.

2.3.5.4 Die Rohrleitungen für das Hydrauliköl sind oberirdisch über flüssigkeitsundurchlässigen Bodenflächen zu führen.

## 2.4 Bodenschutz

Sollten bei Bauarbeiten Bodenverunreinigungen oder Altlasten (z.B. Verfärbungen, Müllrückstände, auffälliger Geruch, etc.) auftreten, so ist unverzüglich das Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Fachdienst Umwelt- und Arbeitsschutz, und das Regierungspräsidium Tübingen zu benachrichtigen.

## 2.5 Abfall

Für die beim Betrieb der Altreifenzwischenlagerung anfallenden anlagenspezifischen Abfälle sind nach den Vorgaben der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) folgende Abfallschlüssel anzuwenden:

Abfall mit Entstehungsort bzw. Anfallstelle	Abfallschlüsselnr. gemäß AVV	Eigenbezeichnung der Abfälle zur Verwertung
Altreifen-Zwischenlager	16 01 03	aussortierte Altreifen
Altreifen-Zwischenlager	19 12 02 19 12 03	aussortierte Felgen



## **2.6 Bauen, Brand- und Katastrophenschutz**

- 2.6.1 Nach Fertigstellung der baulichen Anlage ist eine Abnahme durchführen zu lassen (§ 67 LBO).
- 2.6.2 Die Antragstellerin ist als Bauherrin verpflichtet, den Baubeginn sowie die Fertigstellung rechtzeitig mitzuteilen (§ 59 Abs. 2 LBO und § 67 Abs. 2 LBO). Für die Abnahme ist ein zeitnaher Termin mit dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis zu vereinbaren. Verwenden Sie dafür die beigefügten Vordrucke.
- 2.6.3 Vor Beginn der Bauarbeiten sollten Sie beim zuständigen Fernmeldebauamt, beim zuständigen Elektrizitätswerk und bei der Gemeinde feststellen, ob unterirdische Leitungen (elektrische Leitungen, Gas, Fernmeldekabel, Wasserleitungen, Kanalisation) verlegt sind. Treffen Sie alle Vorkehrungen, um die Beschädigung solcher Anlagen zu vermeiden. Für den ordnungsgemäßen Anschluss des Gebäudes an das elektrische Versorgungsnetz kann in bestimmten Fällen das Einbetten eines Fundamenterders in die Gebäudefundamente erforderlich sein. Setzen Sie sich mit dem zuständigen Elektrizitätswerk in Verbindung.
- 2.6.4 An der Zufahrt zum Altreifenzwischenlager ist zur Sicherstellung der Alarmierung ein Druckknopfmelder zu installieren und auf die vorhandene Brandmeldezentrale aufzuschalten. Die genaue Lage des Melders ist mit dem Kreisbrandmeister vor der Installation festzulegen.
- 2.6.5 Durch regelmäßige Kontrollen ist zu gewährleisten, dass die 5 m Abstände zwischen den Lagerabschnitten sichergestellt sind.

## **2.7 Arbeitsschutz und Betriebssicherheit**

- 2.7.1 Die Installation der elektrischen Anlagen ist entsprechend den vom Verband Deutscher Elektriker herausgegebenen Bestimmungen für das Einrichten von Starkstromanlagen mit Nennspannung bis 1000 Volt -DIN VDE 0100 - auszuführen.
- 2.7.2 An Fördereinrichtungen müssen Schutzmaßnahmen gegen Gefährdungen durch bewegliche Teile und gegen Blockaden solcher Teile getroffen werden. Hierzu gehören auch Maßnahmen, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereichs stillsetzen.

### 2.7.3 Schutzeinrichtungen an Fördereinrichtungen:

1. müssen einen ausreichenden Schutz gegen Gefährdungen bieten,
2. müssen stabil gebaut sein,
3. müssen sicher in Position gehalten werden,
4. müssen die Eingriffe, die für den Einbau oder den Austausch von Teilen sowie für Instandhaltungsarbeiten erforderlich sind, möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen,
5. dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen und
6. dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können.

2.7.4 Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Die notwendigen Maßnahmen sind umzusetzen und die Beschäftigten entsprechend zu unterweisen. Auf die Dokumentationspflicht wird hingewiesen.

2.7.5 Der vorhandene Feuerwehrplan ist an das Vorhaben anzupassen.

2.7.6 Die vorhandene Brandschutzordnung ist rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Anlage zu aktualisieren und zu erweitern.

2.7.7 Der Windkessel (einfacher Druckbehälter gemäß Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)) zum Antrieb der Pendelklappen für die Reifenschleuse ist als überwachungsbedürftige Anlage gemäß Anhang 2 BetrSichV wiederkehrend zu prüfen.

Bei der wiederkehrenden Prüfung ist auch zu überprüfen, ob die Frist für die nächste wiederkehrende Prüfung nach § 3 Abs. 6 BetrSichV zutreffend festgestellt wurde.

### **3. Begründung**

#### **3.1 Sachverhalt**

Die Antragstellerin betreibt auf dem Betriebsgelände „Zementwerk 1/1 in 89601 Schelklingen“ ein Zementwerk, in dem aus den Rohstoffen Kalkstein, Kalkmergel und Sand, sowie Sekundärrohstoffen, unter Einsatz von Brenn- und Sekundärbrennstoffen, Zementklinker und Zement hergestellt werden.

Seit 1963 bzw. 1971 werden im Zementwerk Schelklingen zwei Drehrohröfen (Lepolofen 3 (LO3) und Wärmetauscherofen (WTO4)) mit einer genehmigten Produktionskapazität von insgesamt 4.710 t/d Zementklinkern (Produktionskapazitäten: LO3 = 1.100 t/d und WTO4: 3.610 t/d) betrieben.

Zur Anpassung an die ab dem 01.01.2019 geltenden verschärften Grenzwerte der Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV) hat die Antragstellerin die Errichtung und den Betrieb einer neuen Drehrohröfenanlage (Wärmetauscherofen WT5) beantragt. Die Kapazität des Zementwerkes beträgt unverändert 4.710 Tonnen Zementklinker pro Tag.

Die zwei bestehenden Ofenanlagen Wärmetauscherofen 4 (WTO4) und Lepolofen 3 (LO3) werden sukzessive ersetzt. Standort für den neuen WT5 ist der bisherige Standort des LO3. Dieser wurde bereits im Frühjahr 2016 demontiert. Zum 31.12.2018 wurde der WTO4 außer Betrieb genommen. Die neue Ofenanlage WT5 wurde im März 2019 in Betrieb genommen.

##### **3.1.1 Antragsgegenstand**

Die Antragstellerin beantragte die Erteilung einer Änderungsgenehmigung zur „Modernisierung des Zementwerkes Schelklingen“ nach § 16 BImSchG mit Schreiben vom 06.06.2016, zugegangen am 07.06.2016.

Das Vorhaben zur Modernisierung des Zementwerks Schelklingen ist in mehrere, mittlerweile sieben, Teilgenehmigungsverfahren nach § 8 BImSchG unterteilt.

Mit der 1. Teilgenehmigung und der Teilgenehmigung 2A wurden im Wesentlichen die Errichtung und der Betrieb des Wärmetauscherofens WT5 beantragt. Die Teilgenehmigung 1 und Teilgenehmigung 2A wurden mit Bescheid des Regierungspräsidiums Tübingen am 01.02.2019 (Az. 54.1/8823.12-1/HDZ/2016/Neubau Drehrohröfen WT5/Teil-

genehmigung 1 u. 2A) erteilt. Die Teilgenehmigung 4 (3. Ofenfilterkammer) und Teilgenehmigung 5 (Rückkühlanlage) ergingen am 27.02.2019. Die Teilgenehmigung 2B (BKBS - Lagerhalle) und die Teilgenehmigung 2C (Sekundärstoff-Einsatz) konnte am 12.03.2019 bzw. am 14.03.2019 ausgefertigt werden.

Der Einsatz vom Altreifen als Sekundärbrennstoff in der Ofenlinie WT5 wurde bereits mit den Teilgenehmigungen 1 + 2A und 2C genehmigt. Die Sekundärfeuerung wird im Normalbetrieb mit bis zu 25 % Altreifen betrieben. Das Altreifenzwischenlager und der Transport- und Aufgabe in den Ofeneinlauf dienen der ununterbrochenen Zufuhr der Ofenlinie mit Altreifen. Weitere Lagerflächen für Altreifen befinden sich im Altreifenlager im Süden des Werksgeländes, die durch das Vorhaben nicht geändert werden.<sup>1</sup> Das bisherige Altreifenlager für den Wärmetauscherofen WTO 4 musste der (mit der Teilgenehmigung 2B genehmigten) BKBS-Lagerhalle weichen.

Gegenstand dieser beantragten Teilgenehmigung 3 ist die Errichtung und Betrieb:

1. eines Altreifenzwischenlagers nordöstlich der neuen Ofenlinie Wärmetauscherofen 5 (WT5). Dieses ist als betonierte Fläche ausgeführt und wird von einer 5 m hohen Stahlbetonwand umgeben. Die Lagerfläche für Altreifen (ASN 16 01 03) besteht aus zwei durch einen 5 m breiten Schutzabstand getrennte Teilflächen mit 380 m<sup>2</sup> und 400 m<sup>2</sup> Fläche. Die genehmigte Gesamtlagerkapazität beträgt 300 t Altreifen.
2. einer Fördereinrichtung für Altreifen (inklusive Förderbrücke mit Wartungsgang) und den Aufgabeeinrichtungen in den Wärmetauscherofen WT5.

Die Teilgenehmigung 3 war in der ursprünglichen Planung des Gesamtprojekts „Modernisierung des Zementwerks Schelklingen“ bereits beschrieben.

Das Altreifenzwischenlager wird mit einer Lagerkapazität von maximal 300 t Altreifen auf der bislang teils unversiegelten Fläche und teils als Erzlager genutzten Betriebsgrundstück errichtet (nordöstlich des neuen WT5). Neu versiegelt werden 1.685 m<sup>2</sup>. Die Lagerfläche besteht aus zwei Teilflächen mit 380 m<sup>2</sup> und 400 m<sup>2</sup> Fläche. Die maximale Lagerhöhe beträgt 4,5 m. Die Lagerabschnitte sind durch eine mindestens 5 m breite Freifläche voneinander getrennt. Eine umlaufende Aufkantung verhindert eine Verschleppung oder ein Davonrollen der Reifen. Die Lagerkapazität des Abfall-Zwischenlagers wurde in dieser Genehmigung auf die beantragte Lagerkapazität von 300 t begrenzt.

---

<sup>1</sup> Genehmigung des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis vom 08.07.1987

Bei den Altreifen handelt es sich um nicht gefährliche Abfälle (ASN 16 01 03). Altreifen enthalten verschiedene Stoffe (z.B. Natur- und Synthetikgummi, Ruß, Weichmacher). Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 AwSV gelten Abfälle als „allgemein wassergefährdend“ (awg).

Eine Einstufung gemäß § 10 AwSV durch den Betreiber als „nicht wassergefährdend“ (nwg) wäre aufgrund der unbekanntem qualitativen und quantitativen Zusammensetzung nicht möglich. Die Anforderungen an nicht wassergefährdende Gemische gemäß Anlage 1 Nummer 2.2 AwSV sind nicht erfüllt.

Die Lagerung der Altreifen - als feste allgemein wassergefährdende Stoffe - im Freien bedarf auch im Wasserschutzgebiet keiner Rückhaltung, da sich diese Stoffe nicht in Wasser lösen und die Lagerflächen flüssigkeitsdicht ausgeführt sind.

Bei einem Brand im Altreifenzwischenlager besteht die Gefahr, dass zusammen mit dem Löschwasser schädliche Stoffe (beispielsweise Löschmittelzusätze, Pyrolyseöle) freigesetzt werden, welche wassergefährdende Eigenschaften vergleichbar mit einem Gemisch der Wassergefährdungsklasse 3 besitzen. Zusätzlich ist aufgrund der großen Lagermengen (maximal 300 t Altreifen in zwei Lagerabschnitten) und des relevanten Heizwertes der Altreifen (ca. 28 MJ/kg) von einer hohen Brandlast bzw. einer hohen Wärmefreisetzungsrate und dementsprechend von einem hohen Löschwasserbedarf auszugehen. Ohne intakte Schutzvorkehrungen ist im Brandfall somit mit einer erheblichen Umweltgefährdung durch das Austreten von beträchtlichen Mengen verunreinigtem Löschwasser im Wasserschutzgebiet zu rechnen. Gemäß dem Besorgnisgrundsatz des Wasserrechts in Verbindung mit den konkreten Regelungen der AwSV und der Vorsorgepflichten werden Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umweltauswirkungen durch das Austreten von kontaminiertem Löschwasser, insbesondere im Wasserschutzgebiet IIIA „Blaubeuren-Gerhausen“, getroffen bzw. sind zu treffen, die geeignet sind um die erhebliche Verunreinigung der Gewässer (v.a. des Grundwassers) zu vermeiden. Im Falle eines Brandes muss daher der außerhalb des Altreifenzwischenlagers, nordöstlich liegende Drosselschacht (507a) der Entwässerungsleitung mittels Absperrschieber geschlossen werden. Damit wird belastetes Löschwasser auf der Fläche des Altreifenzwischenlagers zurückgehalten. Das Altreifenzwischenlager verfügt über eine flüssigkeitsundurchlässige Bodenplatte mit einem umlaufenden Sockel, wobei die Betonierfugen mit Fugenband abgedichtet sind. Die Bodenplatte hat ein 2%-Gefälle von allen Außenseiten zur Lagermitte, so dass anfallendes Löschwasser zurückgehalten wird. Gemäß § 46 Abs. 4 AwSV kann die zuständige Behörde unabhängig von den in § 46 Abs. 2 und 3 vorgegebenen Prüfzeitpunkten und -intervallen eine einmalige Prüfung

oder wiederkehrende Prüfungen anordnen, insbesondere wenn die Besorgnis einer nachteiligen Veränderung der Grundwassereigenschaft besteht. Auf Basis dieser Ermächtigungsgrundlage wird die Prüfung der Dichtigkeit des Altreifenzwischenlagers und der Funktionsfähigkeit des Absperrschiebers durch einen AwSV-Sachverständigen vor Inbetriebnahme des Altreifenzwischenlagers als Vorsorgemaßnahme festgesetzt. Unter Berücksichtigung des Besorgnisgrundsatzes des Wasserrechts ist die o.g. einmalige Kontrolle durch einen AwSV-Sachverständigen geeignet, erforderlich und – trotz zeitlichem Aufwand und Kosten für die Antragstellerin – auch angemessen, um die Funktionsfähigkeit der technischen Vorkehrungen sicher zu stellen.

Die für das Vorhaben nach der Landesbauordnung erforderliche Baugenehmigung ist von der vorliegenden Entscheidung mit eingeschlossen (§ 13 BImSchG). Nicht von der Konzentrationswirkung dieser Entscheidung mit umfasst ist die wasserrechtliche Erlaubnis für die Regenwasser-Entwässerung der Lagerfläche für Altreifen. Diese wasserrechtliche Erlaubnis konnte am 11.04.2019 (Az. 54.1/51-18/8942.21/HDZ/2018/ Entwässerung) erteilt werden.

Die Teilgenehmigung 3 ist die letzte Teilgenehmigung im Änderungsgenehmigungsverfahren „Modernisierung Zementwerk Schelklingen“.

### 3.1.2 Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Tübingen ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 1a) der Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (ImSchZuVO). Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG BW).

### 3.1.3 Verfahren

Der immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigungsantrag nach § 16 BImSchG für das Gesamtvorhaben „Modernisierung des Zementwerks Schelklingen“ wurde mit Schreiben vom 06.06.2016 am 07.06.2016 eingereicht.

Das Verfahren wird nach § 10 BImSchG i.V.m. der 9. BImSchV a.F.<sup>2</sup> durchgeführt. Das Vorhaben zur Teilgenehmigung 1 „Errichtung und Betrieb der Ofenlinie WT5“ wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Das Vorhaben wurde im Staatsanzeiger

---

<sup>2</sup> Das UVP-pflichtige Vorhaben ist nach der Fassung dieser Verordnung, die bis zum 16.05.2017 galt, zu Ende zu führen, da das Verfahren zur Unterrichtung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen (sog. Scoping-Termin) in der bis dahin geltenden Fassung des § 1a eingeleitet wurde und auch die erforderlichen Antragsunterlagen nach den §§ 4 bis 4e der Genehmigungsbehörde zu diesem Zeitpunkt vorlagen (vgl. Übergangsvorschrift nach § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV n.F.)

Baden-Württemberg und in den Amtsblättern der Städte Schelklingen, Ehingen an der Donau und Blaubeuren sowie in der Gemeinde Allmendingen bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen zur Teilgenehmigung 1 wurden nach § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV vom 04.11.2016 bis zum 05.12.2016 (im Regierungspräsidium Tübingen, im Rathaus der Stadt Schelklingen, in der Gemeinde Allmendingen/Altheim und den Städten Ehingen an der Donau und Blaubeuren) öffentlich ausgelegt.

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 04.11.2016 bis zum (einschließlich) 19.12.2016 wurden sechs inhaltsgleiche Einwendungen (Listeneinwendung) eingereicht. Aufgrund der geringen Anzahl an eingegangenen Einwendungen wäre eine sachgerechte Abhandlung der Einwendungen im Rahmen eines Fachgespräches möglich gewesen. Der Wegfall des Erörterungstermins wurde gemäß § 12 Absatz 1 Satz 3 der 9. BImSchV am 27.01.2017 im Staatsanzeiger, in den o.g. Amtsblättern und auf der Homepage des Regierungspräsidiums Tübingen öffentlich bekannt gemacht. Nach Absage des Fachgesprächs durch die Einwender wurden gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 2 der 9. BImSchV die erhobenen Einwendungen zurückgenommen. Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wurden rechtswirksam zurückgenommen und bedürfen daher keiner Behandlung im Genehmigungsbescheid.

Für das Teilgenehmigungsverfahren „Altreifenzwischenlager“ ist eine zusätzliche Bekanntmachung und Auslegung nach § 8 Abs. 1 und Abs. 2 in Verbindung mit § 22 der 9. BImSchV nicht erforderlich.

Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 der 9. BImSchV a.F. (i.V.m. § 25 Abs. 1a der 9. BImSchV n.F.) ist das Regierungspräsidium Tübingen befugt, von einer erneuten Bekanntmachung und Auslegung des Vorhabens abzusehen, wenn bei einer Änderung während des Genehmigungsverfahrens anhand der vorgelegten Unterlagen erkennbar ist, dass nachteilige Auswirkungen für Dritte durch die getroffene oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den Vorteilen gering sind.

Betrifft das Vorhaben eine UVP-pflichtige Anlage, wie vorliegend, darf von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung nur abgesehen werden, wenn keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannte Schutzgüter zu besorgen sind (§ 8 Abs. 2 Satz 3 der 9. BImSchV a.F.).

Die Errichtung und der Betrieb der Lagerfläche für Altreifen und die Förder- und Aufbaueinrichtungen in die Ofenlinie WT5 wurden bereits in der Teilgenehmigung 1 in den

Grundzügen beschrieben. Der Zweck der Bekanntmachung und Auslegung, der insbesondere der Unterrichtung der Nachbarschaft und Allgemeinheit über die potenziell schädlichen Auswirkungen der Anlagen dient, wurde durch die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des Verfahrens zur Teilgenehmigung 1 gewahrt. Die nun im Rahmen der Teilgenehmigung 3 vorgelegten Antragsunterlagen lassen keine relevant davon abweichenden Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1a der 9.BImSchV erkennen.

Zum geplanten Teilvorhaben (3) wurden die Stadt Schelklingen, das Landratsamt Alb Donau Kreis (untere Baurechtsbehörde/Brand- und Katastrophenschutz, untere Forst/Naturschutzbehörde und untere Umwelt- und Arbeitsschutzbehörde) gehört. Die Belange Immissionsschutz, Arbeitsschutz, Wasser und Abfall, Naturschutz und des Forstes werden vom Regierungspräsidium Tübingen in eigener Zuständigkeit geprüft.

Die beteiligten Fachbehörden haben keine Einwendungen hinsichtlich einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsteilgenehmigung vorgebracht. Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen konnte mit Schreiben vom 21.08.2018 bestätigt werden.

Die Antragstellerin hatte vor Erlass des Genehmigungsbescheides die Möglichkeit zum Entwurf Stellung zu nehmen.

#### 3.1.4 Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Ergänzung der Umweltverträglichkeitsprüfung vor Erteilung der Teilgenehmigung 3 bedurfte es nicht.

Das Vorhaben betrifft eine UVP-pflichtige Anlage (zur Herstellung von Zementklinkern) nach Nr. 2.2.1 der Anlage 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG)<sup>3</sup>. Bei diesem UVP-pflichtigen Vorhaben wurde bereits im Rahmen der ersten Teilgenehmigung freiwillig eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung (Bericht Nr. M126537/01 vom 01.06.2016, ergänzt am 01.08. und 12.08.2016) der Müller-BBM GmbH vorgelegt.

---

<sup>3</sup> Nach § 25 Abs. 1a Nr. 1 der 9. BImSchV (n.F.) ist auf das Verfahren die 9. BImSchV (a.F.) in der bis zum 13.12.2017 geltenden Fassung anzuwenden. Demnach sind Verfahren für UVP-pflichtige Vorhaben nach der Fassung dieser Verordnung, die bis zum 16.05.2017 galt, zu Ende zu führen, wenn vor dem 16.05.2017 das Verfahren zur Unterrichtung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen in der bis dahin geltenden Fassung des § 2a eingeleitet wurde (Nummer 1) oder die Unterlagen nach den §§ 4 bis 4 e der bis dahin geltenden Fassung dieser Verordnung vorgelegt wurden. Das UVP-pflichtige Vorhaben ist das gesamte immissionsschutzrechtliche Änderungsverfahren und nicht nur das jeweilige Teil-Änderungsgenehmigungsverfahren. Der Scoping-Termin zur Ermittlung der erforderlichen Antragsunterlagen im Sinne des UVPG fand am 02.02.2016 statt. Damit wurde das Verfahren vor dem 16.05.2017 eingeleitet und es finden damit die Vorschriften der alten 9.BImSchV und des alten UVPG auf das Verfahren Anwendung.



Gemäß § 22 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV a.F. ist – bei UVP-pflichtigen Anlagen – im Verfahren zur Erteilung einer Teilgenehmigung die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der vorläufigen Prüfung im Sinne von § 22 Abs. 1 der 9. BImSchV auf die erkennbaren Auswirkungen der gesamten Anlage auf die in § 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter und abschließend auf die Auswirkungen, deren Ermittlung, Beschreibung und Bewertung Voraussetzung für Feststellungen und Gestattungen ist, die Gegenstand dieser Teilgenehmigung sind, zu erstrecken. Im Rahmen der Teilgenehmigung 1 und 2A erfolgte daher eine Darstellung und Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen des Gesamtänderungsvorhabens, auf die an dieser Stelle verwiesen wird.

Ist bei weiteren Teilgenehmigungen eine Entscheidung unter Einbeziehung der Öffentlichkeit zu treffen, soll die Prüfung der Umweltverträglichkeit im nachfolgenden Verfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter beschränkt werden (vgl. § 22 Abs. 3 Satz 2 der 9. BImSchV; entsprechend § 13 Abs. 2 UVPG a.F.). Eine Beteiligung der Öffentlichkeit war für das Teilgenehmigungsverfahren 3 nicht erforderlich. Folglich war eine, über die im ersten Teilgenehmigungsverfahren durchgeführte (erneute) Umweltverträglichkeitsprüfung (Bericht Nr. M126537/01 vom 01.06.2016, ergänzt am 01.08. und 12.08.2016 der Müller-BBM GmbH) nicht erforderlich.

## **3.2 Rechtliche Würdigung**

### **3.2.1 Genehmigungspflicht**

Bei dem Altreifenzwischenlager für 300 t Altreifen handelt es sich um eine genehmigungspflichtige Anlage nach § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV in Verbindung mit Nummer 8.12.2 des Anhang 1 zur 4. BImSchV. Gemäß Nummer 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV ist die zeitweilige Lagerung von Abfällen [...] bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 t oder mehr genehmigungsbedürftig. Bei den Altreifen handelt es sich um nicht gefährliche Abfälle (AVV 16 01 03). Die zeitweilige Lagerung (Lagerung von unter einem Jahr) wird durch eine first-in-first-out-Logistik und den kontinuierlichen Dauereinsatz von Altreifen als Sekundärbrennstoff sichergestellt. 300 t Altreifen reichen – bei einer genehmigten Einsatzmenge von 6 t/h – ca. 2 Tage.

Die Lagerfläche für Altreifen dient als Zwischenlager für den Sekundärbrennstoff „Altreifen“, welcher als Ersatzbrennstoff im Klinkerproduktionsprozess eingesetzt wird. Die La-

gerfläche ist somit eine Nebeneinrichtung nach § 2 Nr. 2 der 4. BImSchV zu einer Anlage zur Herstellung von Zementklinkern nach Ziffer 2.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Der Wärmetauscherofen, als Hauptanlage zur Herstellung von Zementklinkern, erfährt durch die Errichtung und den Betrieb der Lagerfläche und der Förder- und Aufgabeeinrichtungen eine wesentliche Änderung im Sinne von § 16 Abs. 1 BImSchG, da nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können, beispielsweise durch einen Brand oder das bei einem Brand anfallende Löschwasser. Diese können auch für die Prüfung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BImSchG erheblich sein. Mit einer relevanten Zunahme von Lärmemissionen ist nicht zu rechnen. Emissionen von Luftschadstoffen, z.B. Staub sind vernachlässigbar.

Durch den Einsatz von Sekundärstoffen zum Zweck der Energieerzeugung sind die Transport- und Aufgabeeinrichtungen für Altreifen notwendige Anlagenteile bzw. der Transport ein notwendiger Verfahrensschritt zur Zementklinkerherstellung im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1 der 4. BImSchV.

### 3.2.2 Genehmigungsvoraussetzungen der Teilgenehmigung

Das Teilvorhaben ist auch genehmigungsfähig. Rechtsgrundlage für die Erteilung der Teilgenehmigung 3 ist § 8 Abs. 1 i.V.m. § 16 Abs. 1 BImSchG. Gemäß § 8 Absatz 1 BImSchG soll auf Antrag eine Genehmigung für die Errichtung einer Anlage oder eines Teils einer Anlage oder für die Errichtung und den Betrieb eines Teils einer Anlage erteilt werden, wenn:

- ein berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Teilgenehmigung besteht,
- die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung vorliegen und
- eine vorläufige Beurteilung ergibt, dass die Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen

#### 3.2.2.1 Berechtigtes Interesse

Ein berechtigtes Interesse der Antragstellerin auf Erteilung der Teilgenehmigung liegt vor, da die geplanten Maßnahmen zur Anpassung des Zementwerks Schelklingen an die verschärften Anforderungen sehr umfangreich sind, so dass bereits die durchzuführenden Planungsschritte im Vorfeld entsprechend aufwendig waren. Zum Zeitpunkt der Antragstellung waren nur die Maßnahmen für die erste Teilgenehmigung sowie kurz danach die Teilgenehmigung 2A abschließend geplant, während die Detailplanungen für die weiteren Maßnahmen (Errichtung und Betrieb einer Sekundärbrennstoffhalle sowie eines Altreifenzwischenlagers) noch ausstanden. Ein Zuwarten bis zur endgültigen

Projektierung aller Teilaspekte des Gesamtvorhabens hätte den engen Zeitplan, der sich auch aus den Umsetzungsfristen der 17. BImSchV ergibt, gefährdet. Darüber hinaus führte die Aufspaltung des umfangreichen Verfahrens in Teilgenehmigungen zu einer Beschleunigung des Verfahrens.

#### 3.2.2.2 Genehmigungsfähigkeit der Teilgenehmigung 3

Zudem liegen die Genehmigungsvoraussetzungen für die Erteilung der Teilgenehmigung 3 vor.

Die beabsichtigten Änderungen sind genehmigungsfähig, da bei Einhaltung der in den Antragsunterlagen dargestellten Maßnahmen bzw. Ausführungen sowie der im vorliegenden Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen.

Gemäß § 6 Absatz 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflicht erfüllt werden (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG) und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG).

§ 5 Absatz 1 BImSchG setzt voraus, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG);
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen sind, insbesondere durch Maßnahmen, die dem Stand der Technik gemäß § 3 Absatz 6 BImSchG entsprechen (§ 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG);
- Abfälle vermieden, nicht vermiedene Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (§ 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG) und
- Energie sparsam und effizient verwendet wird (§ 5 Absatz 1 Nummer 4 BImSchG).

Die Pflichten des § 5 BImSchG werden bei bestimmungsgemäßigem Betrieb eingehalten, da die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und der zur Entscheidung ergangenen Nebenbestimmungen so zu betreiben ist, dass die Betreiberpflichten eingehalten und auch die sonstigen zu beachtenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht verletzt werden.

Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 36 Absatz 1 LVwVfG kann eine Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Auf dieser Grundlage wurde die Genehmigung mit Nebenbestimmungen versehen. Die Nebenbestimmungen sind verhältnismäßig. Sie sind geeignet und erforderlich, um die in § 5 BImSchG genannten Pflichten des Betreibers einer genehmigungsbedürftigen Anlage sicherzustellen und den Zielen einschlägiger, nach § 7 BImSchG ergangener Rechtsverordnungen, Rechnung zu tragen. Sie dienen damit der Sicherstellung der in § 6 Absatz 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen. Sie sind auch angemessen, d.h. die Nachteile, die mit den Nebenbestimmungen verbunden sind, stehen nicht außer Verhältnis zu den Vorteilen für die Schutzgüter gemäß § 1 BImSchG.

#### 3.2.2.2.1 Immissionsschutz – Lärm

Die Detailbetrachtung des Betriebs der Reifentransportanlage inkl. Radladerverkehr und Beschickung sind in der schalltechnischen Stellungnahme vom 24.11.2017 (Müller-BBM, Notiz Nr. M123749/21) beschrieben (Register 8 der Antragsunterlagen). In der schalltechnischen Stellungnahme vom 24.11.2017 konnte festgestellt werden, dass die daraus resultierenden Lärmimmissionen bei antragsgemäßer Umsetzung der schalltechnischen Emissionsansätze und bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren für die menschliche Gesundheit oder erhebliche Belästigungen hervorrufen können. Im Weiteren, insbesondere zur Betrachtung des Gesamtstandorts sowie der vorhabenbezogenen Änderungen wird auf die Ausführungen der am 01.02.2019 erteilten immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung TG1 + 2A verwiesen.

#### 3.2.2.2.2 Ausgangszustandsbericht (AZB)

Die untere Bodenschutzbehörde wurde zur Relevanzprüfung einer Ergänzung des Ausgangszustandsberichts gehört. Die Belange des anlagenbezogenen Gewässerschutzes wurden in eigener Zuständigkeit geprüft. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass eine Ergänzung des Ausgangszustandsberichts vom 08.01.2019 für die mit der Teilgenehmigung 3 beantragten Anlagenteile nicht erforderlich war.

#### 3.2.2.2.3 Wasser (Anlagenbezogener Gewässerschutz und Grundwasserschutz)

Die untere Boden- und Wasserschutzbehörden wurden am Verfahren beteiligt. Die Belange der höheren Wasserbehörde wurden in eigener Zuständigkeit geprüft. Das Vorhaben ist auch aus Sicht des Grundwasser- und Bodenschutzes genehmigungsfähig.

a) Wasserschutzgebietsverordnung Blaubeuren-Gerhausen

Das Vorhaben liegt in der Wasserschutzgebietszone IIIA der Wasserschutzgebietsverordnung Blaubeuren-Gerhausen vom 03.12.2003 des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis.

Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis wurde als untere Wasserbehörde am Verfahren beteiligt und hat festgestellt, dass das Vorhaben unter die Ausnahme nach § 6 Nr. 17 der Wasserschutzgebietsverordnung fällt. Daher ist keine Befreiung von der Wasserschutzgebietsverordnung gemäß § 10 der Verordnung erforderlich. Nach § 6 Nr. 17 der Wasserschutzgebietsverordnung sind Abfallzwischenlager und Abfallvorbehandlungsanlagen bei den in der Schutzzone IIIA ansässigen Betrieben zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

Die beantragte Lagerung von Altreifen hat eine Lagerkapazität 300 t. Bei den auf einer betonierten Fläche gelagerten Altreifen handelt es sich um ein Abfall-Zwischenlager sowie um eine Erweiterung einer Anlage zur Entsorgung von Abfällen im Sinne von § 6 Nr. 17 der Schutzgebietsverordnung. Eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften sind bei antragsgemäßer Ausführung und Einhaltung der o.g. Nebenbestimmungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen.

Werden die neu geplanten Anlagen in der beschriebenen Weise errichtet und betrieben, ist im Betrieb voraussichtlich keine Gewässerunreinigung zu besorgen. Eine schädliche Veränderung der Beschaffenheit des Wassers im Sinne des § 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist nicht zu besorgen.

b) Lagerung von wassergefährdenden Stoffen

Die Nebenbestimmungen unter Nr. 2.3 dieser Entscheidung beruhen auf § 53 WG in Verbindung mit § 62 Abs. 1 WHG wonach mit wassergefährdenden Stoffen so umzugehen ist, dass eine Verunreinigung von Gewässern oder sonstige nachteilige Änderungen ihrer Eigenschaft nicht zu besorgen sind. Das beantragte Abfallzwischenlager für allgemein wassergefährdende Feststoffe sowie die beantragten Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffe wie Hydrauliköl, Löschmittelzusatz in geringen Mengen erfüllen die Anforderungen der AwSV und stehen einer Genehmigung nicht entgegen.

#### 3.2.2.2.4 Anordnung einer Sicherheitsleistung

Ermächtigungsgrundlage zur Festsetzung einer Sicherheitsleistung unter Nr. 2.1.1 dieser Entscheidung ist § 12 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG.

Demnach soll zur Sicherstellung der Nachsorgepflichten aus § 5 Abs. 3 BlmSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 auch die Auferlegung einer Sicherheitsleistung als Nebenbestimmung aufgenommen werden. Der Begriff der „Abfallentsorgungsanlage“ erstreckt sich auch auf Nebeneinrichtungen, die für sich betrachtet genehmigungsbedürftig wären<sup>4</sup>, wie die Lagerfläche für Altreifen.

Es liegt kein atypischer Fall vor, der ein Absehen der Anordnung einer Sicherheitsleistung rechtfertigen würde. Es genügt das allgemeine Liquiditätsrisiko der Antragstellerin, ohne dass konkrete Umstände bestehen müssen, dass die öffentliche Hand bei Insolvenz der Antragstellerin auf den Entsorgungskosten sitzen bleiben würde. Dies gilt bei einem Betreiberwechsel auch für den neuen Betreiber, daher ist der Betreiberwechsel vorher schriftlich mitzuteilen.

In der Art und Höhe der zu erbringenden Sicherheit räumt § 12 Abs.1 BlmSchG der Behörde ein Auswahlermessen ein.

Die Höhe der Sicherheitsleistung für Altreifen (Abfallschlüssel nach AVV 16 01 03) beträgt *[nicht veröffentlicht]*. Sie bemisst sich nach den geschätzten Entsorgungskosten für 300 t Altreifen in Höhe von *[nicht veröffentlicht]* pro/ t ( $300 \text{ t} * \textit{[nicht veröffentlicht]}$ ) zuzüglich eines Sicherheitszuschlags (für Transportkosten und Unvorhergesehenes) von 15 % (= *[nicht veröffentlicht]* ). Der für die Bestimmung der Sicherheitsleistung zugrunde gelegter Betrag stellt den Mittelwert der landesweit festgesetzten Entsorgungskosten dar. Die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg führt dazu eine Liste der in Baden-Württemberg festgesetzten Kosten und ermittelt den Mittelwert. Für die Entsorgung des maßgeblichen Abfallschlüssels liegen landesweite Erfahrungswerte bis *[nicht veröffentlicht]* vor. Das Regierungspräsidium Tübingen sieht keinen Anlass für die Festsetzung von *[nicht veröffentlicht]* und geht, da hier kein außergewöhnlicher Fall vorliegt, vom Mittelwert der Erfahrungswerte aus.

Hinsichtlich der Art der Sicherheitsleistung ist es gemäß § 232 BGB grundsätzlich möglich, andere Sicherungsmittel als Sicherheitsleistung zu stellen, soweit sie den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und sowohl Werthaltigkeit, Insolvenzfestigkeit, Durchsetzbarkeit als auch Zweckmäßigkeit des gewählten Sicherungsmittels nachgewiesen werden können. Es besteht ein behördliches Interesse, ein möglichst insolvenzfestes Sicherungsmittel zu erhalten. Bei der Ausübung des Auswahlermessens hat sich eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft als geeignete Art der Sicherheitsleistung bewährt,

---

<sup>4</sup> vgl. BVerwG, Beschluss vom 03.03.2016, Az. 7B 44.15

da diese Form der Sicherheit sowohl hinsichtlich ihrer Insolvenzsicherheit als auch hinsichtlich ihrer Handhabbarkeit sowie Verwertbarkeit im Bedarfsfall als die Zweckmäßigste erweist.

#### 3.2.2.2.5 Bauplanungsrechtliche und bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Belange

Die untere Baurechtsbehörde und der Kreisbrandmeister (Landratsamt Alb-Donau-Kreis) wurden angehört und haben eine Stellungnahme abgegeben.

Die Errichtung der baulichen Anlagen bedarf einer Baugenehmigung gemäß § 49 LBO. Diese Baugenehmigung wird gemäß § 13 BImSchG von dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit eingeschlossen.

Bauplanungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes und ist gemäß § 30 Absatz 1 BauGB i.V.m. dem Bebauungsplan „Zementwerk Schelklingen“ bauplanerisch zulässig. Der Bebauungsplan setzt für das Baugrundstück ein Industriegebiet (GI) gemäß § 9 BauNVO (1990) fest. Nach den Angaben im Lageplan entspricht das Bauvorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Der zuständige Kreisbrandmeister hat, vorbehaltlich der Aufnahme der oben genannten Nebenbestimmungen, keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht. Insbesondere sind Trennschneisen und Löschmittel im Brandschutzkonzept ausreichend beschreiben und das Werk verfügt über eine anerkannte Werksfeuerwehr.

#### 3.2.2.2.6 Belange des Arbeitsschutzes

Nach § 6 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG sind bei Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung die Belange des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sicherzustellen. Die Antragsunterlagen wurden durch das Regierungspräsidium Tübingen, als höhere Arbeitsschutzbehörde, überprüft.

Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen unter Nr. 2.7 dieser Entscheidung stellen die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus Sicht des Arbeitsschutzes her. Diese basieren im Wesentlichen auf dem ArbSchG, der BetrSichV und der ArbStättV in Verbindung mit Unfallverhütungsvorschriften.

#### 3.2.2.2.7 Belange des Naturschutzes

Am Verfahren wurden auch die untere (Landratsamt Alb-Donau-Kreis) und die höhere Naturschutzbehörde (Regierungspräsidium Tübingen Ref. 55/56) beteiligt.

a) Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Nach den Angaben im Erläuterungsbericht (S. 28) wird das Altreifenzwischenlager teilweise auf bereits versiegelten Flächen gebaut. Ansonsten liegt das Vorhaben insgesamt im Geltungsbereich des B-Plans „Zementwerk Schelklingen“. Bereits in diesem Verfahren wurde die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß §§ 14 und 15 BNatSchG abgearbeitet.

b) NATURA 2000-Kulisse und Artenschutz

In den Unterlagen wird, u. a. auch mit Hinweis auf das o. g. B-Plan-Verfahren sowie artenschutzrechtliche Erhebungen im Jahr 2017, plausibel erläutert, dass Beeinträchtigungen der im Umfeld des Zementwerks befindlichen FFH- und Vogelschutzgebiete durch Bau und Betrieb des Altreifenzwischenlagers nicht zu erwarten sind. Gleiches gilt für den Artenschutz.

c) Rodung von Gehölzen im Baufeld des Altreifenzwischenlagers

Gemäß dem Hinweis auf S. 29 im Erläuterungsbericht müssen für die Errichtung des Altreifenzwischenlagers Gehölze beseitigt werden.

Neben der Berücksichtigung in der Eingriffsregelung im Rahmen des B-Plan-Verfahrens ist hierfür das zeitliche Fällverbot vom 1. März bis 30. September gemäß § 39 Bundesnaturschutzgesetz zu beachten.

Für eine Fällung außerhalb dieses Zeitraums ist bei der unteren Naturschutzbehörde eine Ausnahme nach der o. g. Rechtsgrundlage zu beantragen. In diesem Zusammenhang wird auf die Vermeidungsmaßnahme 1 - Baufeldräumung nur in der Zeit von 1. Oktober bis 28. Februar- hingewiesen. Hierunter fällt auch die geplante Beseitigung der Gehölze.

#### 3.2.2.2.8 Belange des Forstes

Die untere (Landratsamt Alb-Donau-Kreis) und die höhere Forstbehörde (Regierungspräsidium Tübingen Ref. 82) wurden am Verfahren beteiligt.

Für das Vorhaben ist keine Waldumwandlungsgenehmigung im Sinne von § 9 LWaldG erforderlich. Durch das Vorhaben wird ein Gehölzstück von ca. 1 ha Größe in Anspruch genommen. Auf dem Gehölzstück befinden sich Weiden, Haseln und andere Baum- und Straucharten. Es wurde von den Forstbehörden –nach fachlicher und rechtlicher Prüfung bestätigt, dass es sich hierbei nicht um Wald i.S. des § 2 LWaldG handelt. Das



entscheidende Kriterium ist, dass die Fläche zu schmal ist (ca. 25 m) und sich dadurch kein Waldinnenklima ausbilden kann. Dies ist erst ab 60 m Breite möglich. Somit ist kein Wald betroffen und damit verbunden ist das Vorhaben aus forstrechtlicher Sicht ebenfalls genehmigungsfähig.

#### 3.2.2.2.9 Inhaltsbestimmung – Erlöschen der Genehmigung

Rechtsgrundlage für die Fristsetzung für das Erlöschen der Genehmigung (gem. Nr. 1.5 dieser Entscheidung) ist § 18 Absatz 1 BImSchG. Mit der Fristsetzung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich mit zunehmendem zeitlichem Abstand zwischen Erteilung und Inanspruchnahme der Genehmigung zunehmend auch die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse verändern können. Dies kann Auswirkungen auf die Genehmigungsvoraussetzungen haben und die verfolgten Schutz- und Vorsorgeziele gefährden. Eine Fristsetzung ist daher insbesondere im öffentlichen Interesse, wenn es sich wie hier um eine Anlage nach der RL 2010/75/EU handelt, für die besondere Anforderungen Anwendung finden. Es wird daher eine Frist von drei Jahren als angemessen angesehen. Sie gibt unter Wahrung des vorgenannten öffentlichen Interesses der Antragstellerin ausreichend Spielraum und Planungssicherheit.

#### 3.2.2.3 Vorläufige positive Gesamtbeurteilung nach § 8 Absatz 1 Nr. 3 BImSchG

Bei der Teilgenehmigung 3 handelt es sich um die letzte Teilgenehmigung im Änderungsgenehmigungsverfahren „Modernisierung Zementwerk Schelklingen“. Ein vorläufiges positives Gesamturteil für das Gesamtprojekt bedarf es nicht mehr.

#### 3.2.2.4 Rechtsfolge

Nach § 8 Absatz 1 BImSchG soll eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Teils der Anlage erteilt werden, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen von § 8 BImSchG kumulativ vorliegen (sog. eingeschränktes Ermessen). Ein atypischer Ausnahmefall steht der Erteilung dieser Teilgenehmigung nicht entgegen.

## 4. Gebühr

*[nicht veröffentlicht]*

## 5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Sigmaringen Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

*[nicht veröffentlicht]*

## 6. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen die Antragsunterlagen vom 22.03.2018, abschließend ergänzt am 13.08.2018 zu Grunde:

Ken- nung	Inhalt der Antragsunterlagen	Seiten
<b>Ordner 1</b>		
	Inhaltsverzeichnis	1
<b>01</b>	<b>Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag</b>	
	Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag Ersteller: [nicht veröffentlicht] vom 22.03.2018	11
<b>02</b>	<b>Formblattantrag</b>	
	Inhaltsübersicht	1
	Formblatt 1.1 Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung	2
	Formblatt 1.2 Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung	2
	Formblatt 2.1 Technische Betriebseinrichtungen	1
	Formblatt 2.2 Verfahren (Stoffübersicht)	1
	Formblatt 2.3 Verfahren (Stoffdaten: Chemie, Physik)	1
	Formblatt 2.4 Verfahren (Stoffdaten: Wirkung, Gefahr)	1
	Formblatt 2.5 Emissionen (Vorgänge)	1
	Formblatt 2.6 Emissionen (Massen/Abgasreinigung)	1
	Formblatt 2.7 Emissionen (Quellenverzeichnis)	1
	Formblatt 2.8 Lärm	1
	Formblatt 2.9 Lärm (verursacht von der Anlage)	2
	Formblatt 2.10 Störfall	1
	Formblatt 2.11 Abfallverwertung	1
	Formblatt 2.12 Abfallbeseitigung	1
	Formblatt 2.13 Brandschutz	1
	Formblatt 2.14 Brandschutz	1
	Formblatt 2.15 Arbeitsschutz	1
	Formblatt 2.16 Arbeitsschutz	1
	Formblatt 2.17 Arbeitsschutz	1
	Formblatt 2.18 Wassergefährdende Stoffe	1
	Formblatt 2.19 Umweltverträglichkeitsprüfung	1
<b>03</b>	<b>Erläuterungsbericht</b>	
	Erläuterungsbericht Ersteller: [nicht veröffentlicht] Stand: 22.03.2018 (teilweise Revision am 20.06.2018)	30

<b>04</b>	<b>Übersichtslageplan</b>	
	Übersichtslageplan Topografische Karte – Maßstab 1:25.000 Ersteller: [nicht veröffentlicht] Stand: Februar 2018	1
<b>05</b>	<b>Werkslageplan</b>	
	Übersichtslageplan mit Peripherie für BImSch-Antrag Plan-Nr. GESA_GES_04_LA_1120 Ersteller: [nicht veröffentlicht] Stand: 02.08.2017	1
<b>06</b>	<b>Fließschema</b>	
	HeidelbergCement, Leimen Designation – Layout Reifentransportanlage zu Ofenlinie WTO5 Drawing No. 2262440-1D-7 Ersteller: [nicht veröffentlicht] Datum 12/05/16	1
<b>07</b>	<b>Sicherheitsdatenblätter</b>	
	Q8 Haydn 46 Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010 Überarbeitungsdatum: 11-01-2015	14
	Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) F-500 Multifunktionslöschmittelzusatz Ersteller: [nicht veröffentlicht] Stand: Version B, überarbeitet am 29.12.2009	9
<b>08</b>	<b>Schalltechnische Stellungnahme</b>	
	Errichtung des neuen Zementofens WT 5 – Teilgenehmigung 3 „Errichtung einer Altreifen-Förder- und Dosieranlage“ Schalltechnische Stellungnahme Notiz Nr. M123749/21 Autor: Müller-BBM Datum: 24.11.2017	10
	Berechnungstabellen zu Müller-BBM Notiz Nr. M1237/21 vom 24.11.2017 Autor: Müller-BBM Datum: 24.11.2017	3
<b>09</b>	<b>Brandschutzkonzept</b>	
	Brandschutzkonzept Ersteller: [nicht veröffentlicht] Stand: 28.02.2018	28
<b>10</b>	<b>Gutachterliche Stellungnahme anlagenbezogener Gewässerschutz AwSV und LÖRüRL</b>	
	Gutachterliche Stellungnahme zur geplanten Modernisierung des Zementwerks Schelklingen der HeidelbergCement AG, 3. Teilgenehmigung „Errichtung und Betrieb eines Altreifenlagers mit Transport und Aufgabe in den Ofeneinlauf“ hinsichtlich der Anforderungen des anlagenbezogenen Gewässerschutzes (WHG, AwSV) inklusive der Löschwasserrückhaltung. Ersteller: [nicht veröffentlicht] Stand: 28.02.2018	7

<b>11</b>	<b>Relevanzprüfung Ausgangszustandsbericht</b>	
	Relevanzprüfung zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts nach § 10 Abs. 1a BImSchG für Boden und Grundwasser Ersteller: [nicht veröffentlicht] Stand: 28.02.2018	19
<b>12</b>	<b>Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 3c UVPG</b>	
	Feststellung UVP-Pflicht gemäß § 3c Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3c UVPG Ersteller: [nicht veröffentlicht] Stand: 28.02.2018	15
<b>13</b>	<b>Bauantrag mit Entwässerungsgesuch</b>	
	Inhaltsverzeichnis Bauantrag Ersteller: [nicht veröffentlicht] Stand: 27.07.2018	1
	Bauantrag	3
	Übersichtslageplan mit Peripherie für BImSchG-Antrag Plan-Nr. GESA_GES_04_LA_1120 Ersteller: [nicht veröffentlicht] Stand: 05.10.2017	1
	Schriftlicher Teil gem. § 4 LBOVVO Ersteller: [nicht veröffentlicht]	2
	Übersichtslageplan Projekt: Neubau Altreifenaufgabe Lageplan M 1:2500 Plan Nr.: 8257-50-1 Ersteller: [nicht veröffentlicht] Datum:26.09.2017	1
	Amtlicher Lageplan zum Bauantrag Tektur Projekt: Neubau Altreifenaufgabe Plan Nr. 8257-50-1a Ersteller: [nicht veröffentlicht] Datum:26.09.2017 Rev. 26.07.2018	1
	Baubeschreibung Ersteller: [nicht veröffentlicht] Stand: 24.07.2017	4
	Technische Berechnung nach DIN 277 Ersteller: [nicht veröffentlicht] Stand: 12.10.2017 – Rev. 20.06.2018	2
	Entwässerungskonzept zum Bauantrag Ersteller: [nicht veröffentlicht] Stand: 24.07.2017	1
	Erläuterungen zum Entwässerungsnachweis Ersteller: [nicht veröffentlicht] Datum:23.09.2017	7
	06.05 Altreifenaufgabe Entwässerung Lagerfläche Plan.Nr. 0605_GES_04_GR_0004 Ersteller: [nicht veröffentlicht] Stand: 23.07.2018	1

06.05 Altreifenaufgabe Übersichtsplan Grundleitungen Entwässerungsgesuch Plan.Nr. GESA_SAN_05_GL_U001 Ersteller: [nicht veröffentlicht] Stand: 23.07.2018	1
06.05 Altreifenaufgabe Grundriss Gesamt Plan.Nr. 0605_GES_04_GR_0001 Ersteller: [nicht veröffentlicht] Stand: 22.09.2017	1
06.05 Altreifenaufgabe Grundriss Lagerfläche +0m Plan.Nr. 0605_GES_04_GR_0002 Ersteller: [nicht veröffentlicht] Stand: 22.09.2017	1
06.05 Altreifenaufgabe Grundriss Lagerfläche +28,60m Plan.Nr. 0605_GES_04_GR_0003 Ersteller: [nicht veröffentlicht] Stand: 22.09.2017	1
06.05 Altreifenaufgabe Schnitt 1-1 Plan.Nr. 0605_GES_04_SC_0001 Ersteller: [nicht veröffentlicht] Stand: 22.09.2017	1
06.05 Altreifenaufgabe Schnitt 2-2 Plan.Nr. 0605_GES_04_SC_0002 Ersteller: [nicht veröffentlicht] Stand: 22.09.2017	1
Bauleiterbestellung Ersteller: [nicht veröffentlicht] Stand: 10.10.2017	1

## **7. Hinweise**

### **7.1 Allgemeine Hinweise**

- 7.1.1 Die Genehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt.
- 7.1.2 Die Genehmigung gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger der Antragstellerin.
- 7.1.3 Der Erlass nachträglicher Auflagen und Anordnungen bleibt vorbehalten (§ 17 BImSchG).
- 7.1.4 Von den genehmigten Bauvorlagen der baulichen Anlage darf ohne vorherige immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nicht abgewichen werden.
- 7.1.5 Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der vorstehenden Genehmigung eingeschlossen werden.
- 7.1.6 Die Klage entfaltet keine aufschiebende Wirkung für die Fälligkeit der festgesetzten Gebühr. Die Gebühr ist daher fristgemäß zu bezahlen und wird zurückerstattet, soweit die Klage Erfolg hat.
- 7.1.7 Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 12 Absatz 1 BImSchG nicht, nicht richtig oder rechtzeitig erfüllt (§ 62 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG).
- 7.1.8 Nachträgliche Anpassungen der Sicherheitsleistung bleiben sowohl hinsichtlich der Höhe als auch Art der Sicherheitsleistung vorbehalten.

### **7.2 Abfall**

Für die anderweitige Verwertung / Beseitigung dieser Stoffe ist derjenige, der sich dem Abfall entledigen will, selbst verantwortlich, die Einstufung des Abfalls gemäß den Vorgaben der Abfallverzeichnisverordnung vorzunehmen sowie die Anforderungen der Nachweisverordnung zu erfüllen.

### **7.3 Bauen, Brand- und Katastrophenschutz**

- 7.3.1 Der Baufreigabebeschein (Roter Punkt) ist auf der Baustelle an einer von der Straße aus gut sichtbaren Stelle anzubringen und gegen Witterungseinflüsse zu schützen. Er darf erst nach Baufertigstellung entfernt werden.
- 7.3.2 Verstöße gegen baurechtliche Bestimmungen und Abweichungen von der erteilten Baugenehmigung können als Ordnungswidrigkeit nach § 75 LBO verfolgt werden.

### **7.4 Arbeitsschutz**

Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind die Baustellenverordnung und die allgemeinen Grundsätze (Maßnahmen des Arbeitsschutzes) nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) zu beachten.

### **7.5 Natur- und Artenschutz**

Auch im Verlauf der künftigen Bebauung sollten Leitstrukturen für Fledermäuse kontinuierlich zur Verfügung stehen. Im Zuge weiterer, über das beantragte Änderungsgenehmigungsverfahren „Neubau Drehrohrofen WT5“, inklusive Errichtung und Betrieb eines Altreifenzwischenlagers (Teilgenehmigung 3) hinausgehende, Bauvorhaben ist daher jeweils zu überprüfen, ob die Leitstrukturen der Fledermäuse nach wie vor gewährleistet sind. Beispielsweise könnte der geplante neue Gehölzzug am NO-Rand des B-Plangebiets so frühzeitig angelegt werden, dass er diese Funktion übernehmen kann.



## 8. Zitierte Regelwerke

Vorschriftentexte in der aktuellen Fassung sind abrufbar unter:

[www.gaa.baden-wuerttemberg.de](http://www.gaa.baden-wuerttemberg.de)

<b>4. BImSchV</b>	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. I Nr. 33, S. 1440).
<b>9. BImSchV (a.F.)</b>	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I, S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I Nr. 32, S. 1298)
<b>9. BImSchV (n.F.)</b>	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren- 9.BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I, S. 1001), zuletzt geändert durch die erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV vom 08.12.2017 (BGBl. I Nr. 77).
<b>17. BImSchV</b>	Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen – 17. BImSchV) vom 02.05.2013, zuletzt geändert am 07.10.2013 (BGBl. I Nr. 60, S. 3754 Nr.3)
<b>ArbSchG</b>	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246) zuletzt geändert durch Artikel 8 Nr. 4 Buchstabe c des Gesetzes vom 19.10.2013 (BGBl. I Nr. 63, S. 3836)
<b>AwSV</b>	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl I Nr. 22, S. 905)
<b>BauGB</b>	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
<b>BauNVO 1990</b>	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)
<b>BaustellV</b>	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10.06.1988 (BGBl. I S. 1283) zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I Nr. 42, S. 1966)

<b>BetrSichV</b>	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I Nr. 4, S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.04.2019 (BGBl. I Nr. 17, S. 554)
<b>BImSchG</b>	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz- BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I, Nr. 25, S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I Nr. 12, S.432)
<b>BNatSchG</b>	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706)
<b>GebVerz WM</b>	Anlage zu § 1 Absatz 1 GebVO WM (Gebührenverzeichnis)
<b>GebVerz UM</b>	Anlage zu § 1 Abs. 1 GebVO UM (Gebührenverzeichnis)
<b>GebVO WM</b>	Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Wirtschaftsministeriums (Gebührenverordnung Wirtschaftsministerium – GebVO WM) vom 20.10.2006 (BGI. Nr. 13, S. 322) zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 06.12.2018 (GBl. Nr. 22, S. 1562)
<b>GebVO UM</b>	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM- GebVO UM) vom 03.03.2017 (GBl. Nr. 8, S. 181) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19.03.2018 (GBl. Nr. 6, S. 115)
<b>IED Richtlinie</b>	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung - „IED / IE-Richtlinie“) vom 24.11.2010 (ABl. L 334, S. 17) zuletzt geändert durch Berichtigung vom 19.06.2012 (ABl. L 158, S. 25)
<b>ImSchZuVO</b>	Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung-ImSchZuVO) vom 11.05.2010 (GBl. Nr. 8, S. 406) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 08.05.2018 (GBl. Nr. 8, S. 154) (BGI. Nr. 8, S. 406)

<b>IndBauRL</b>	Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebau-Richtlinie - IndBauRL) Fassung 07/2014 (GABI. Nr. 12, S.783)
<b>LBO</b>	Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. Nr. 7, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. Nr. 23, S.612)
<b>LBO AVO</b>	Allgemeine Ausführungsverordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur zur Landesbauordnung (LBOAVO) vom 05.02.2010 (GBl. I, Nr. 2, S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 124 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. Nr. 5 S.99).
<b>LGebG</b>	Landesgebührengesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert am 17.12.2015 (GBl. Nr. 14, S. 585).
<b>LVwVfG</b>	Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz- LVwVfG) vom 12.04.2005 (GBl. S. 350), zuletzt geändert am 12.05.2015 (GBl. Nr. 10, S. 324).
<b>LWaldG</b>	Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung vom 31.08.1995, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.06.2018 (GBl. S. 223, 236)
<b>TA Lärm</b>	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 28.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503) zuletzt geändert durch Bekanntmachung des BMUB vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017)
<b>UVPG (a.F.)</b>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)vom 24.02.2016 (BGBl. I, Nr. 7, S. 94), zuletzt geändert am 21.12.2015.
<b>UVPG (n.F.)</b>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. Nr. 7, S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I Nr. 42, S. 1966)
<b>VermG</b>	Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg vom 01.07.2004, zuletzt geändert durch Artikel 55 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99,105)
<b>WG</b>	Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) vom 03.12.2013 (GBl. Nr. 17, S. 389) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.11.2018 (GBl. Nr. 19, S. 439)
<b>WHG</b>	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 4, Absatz 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I Nr. 48, S. 3154)